

Art. 1 Anwendungsbereich und Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden als «AGB») gelten für die AEK Elektro AG (nachfolgend AEK).
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über die Lieferung von Produkten (insbesondere Software und Hardware), das Erbringen von Dienstleistungen für Projekte sowie Serviceleistungen durch die AEK Elektro AG in den Bereichen Informatik und Telekommunikation.
- 1.3 Die Vertragsparteien werden im Folgenden als "AEK" und als "Kunde" bezeichnet.
- 1.4 Die nachstehenden AGB gelangen zur Anwendung, soweit für eine bestimmte Dienstleistung oder für bestimmte Kundengruppen keine abweichende Regelung besteht.

Art. 2 Angebot

- 2.1 Ein Angebot ist während der von der AEK genannten Frist verbindlich. Enthält ein Angebot keine Frist, bleibt die AEK während 30 Tagen gebunden.
- 2.2 Zusätzliche Anforderungen des Kunden, die nicht in den einzelnen Angeboten enthalten sind oder nach Vertragsabschluss eingebracht werden, sind separat zu vereinbaren.
- 2.3 Alle mit dem Angebot abgegebenen Unterlagen und Muster bleiben Eigentum der AEK. Ohne die Einwilligung von AEK darf Dritten keine Einsicht in die Angebotsunterlagen gewährt werden. Angaben, die vom Auftragnehmer als Richtwerte bezeichnet werden, sind unverbindlich und dienen zur Abschätzung von Grössenordnungen.
- 2.4 Die Auftragsannahme erfolgt durch das gegenseitige Unterzeichnen des Vertrages resp. Offerten.

Art. 3 Vertragsabschluss (und Vertragshierarchie)

- 3.1 Der Vertragsabschluss kann mündlich oder schriftlich erfolgen.
- 3.2 Mündlich abgeschlossene Verträge werden in jedem Fall schriftlich bestätigt, mindestens per E-Mail.
- 3.3 Abweichende Regelung vorbehalten, treten schriftliche Verträge mit der rechtsgültigen Unterzeichnung des Vertragsdokuments durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- 3.4 Die Bestandteile des Vertrages und deren Rangfolge bestimmen sich nach dem Vertragsdokument. Ist im Vertrag keine Rangfolge enthalten, gilt bei Widersprüchen zwischen den Bestandteilen die folgende Rangfolge:
 1. Vertragsurkunde mit dem Service Level Agreement (SLA);

2. Hardwareübersicht;
3. diese AGB.

Art. 4 Art und Umfang der Services

- 4.1 Gegenstand und Inhalt der Leistungen bzw. Umfang der Arbeiten werden im Vertrag, in dem im Vertrag enthaltenen SLA, der Hardwareübersicht und diesen AGB festgelegt.
- 4.2 Bei Verträgen über die Erbringung von Serviceleistungen wird zwischen den folgenden Servicetypen unterschieden:
 - a. Servicevertrag, bei welchem die Serviceleistungen über eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten erbracht werden;
 - b. Serviceabonnement, bei welchem die Serviceleistungen in Form von vertraglich festgelegten Stundenpaketen erbracht werden.
- 4.3 Die AEK verpflichtet sich zu einer sachkundigen sowie sorgfältigen und getreuen Vertragserfüllung.

Art. 5 Einsatz von Mitarbeitenden

- 5.1 Die AEK verpflichtet sich zur sorgfältigen Auswahl, Ausbildung und fachmännischen Arbeitsweise der eingesetzten Mitarbeitenden sowie zu deren Überwachung.
- 5.2 Auf Wunsch gibt die AEK dem Kunden die Namen und Funktionen der mit den vereinbarten Leistungen beauftragten Mitarbeitenden bekannt.

Art. 6 Leistungsänderung

- 6.1 Die Vertragsparteien können jederzeit Änderungen der Leistungen und ihre Folgen auf die Vergütung vereinbaren. Vorbehalten bleiben Regelungen in der Hardwareübersicht.
- 6.2 Können sich die Vertragsparteien nicht über eine Änderung der Leistungen einigen, so läuft der Vertrag unverändert weiter.

Art. 7 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 7.1 Der Kunde hat der AEK rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung notwendigen Informationen und Vorgaben bekannt zu geben. Er zeigt insbesondere sofort alle Umstände an, welche die Arbeiten von der AEK erschweren könnten.
- 7.2 Der Kunde erbringt alle im Vertrag ihm zugewiesenen Leistungen und Lieferungen termingerecht und in der erforderlichen Qualität. Unterlässt er dies aus Gründen, die nicht die AEK zu vertreten hat, so hat er der AEK die nachweislich daraus resultierenden Mehrkosten zu erstatten.
- 7.3 Der Kunde stellt der AEK die für die Erbringung der Leistungen erforderliche Infrastruktur zur Verfügung. Er gewährt den Mitarbeitenden der AEK Zutritt zu den betreffenden Räumen, Anlagen, IT-Systeme und erteilt die notwendigen Berechtigungen.

7.4 Der Nachweis der erforderlichen Lizenzrechte für installierte Software ist ausschliesslich Sache des Kunden. Die AEK übernimmt keine Haftung für die korrekte Lizenzierung von Software.

Art. 8 Vergütung

8.1 Der Kunde bezahlt der AEK die im Vertrag festgelegte Vergütung.

8.2 Sofern nicht anders vereinbart, werden Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

8.3 Sämtliche Preisangaben verstehen sich in CHF exklusive Mehrwertsteuer und allfälligen anderen Abgaben und Gebühren. Diese werden zu den jeweils geltenden Ansätzen zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 9 Zahlungsbedingungen

9.1 Sofern nichts anderes vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung:

- a. für Serviceverträge (vgl. Ziff. 4.2.a.): jeweils jährlich im Voraus im Januar. Bei einem unterjährigen Vertragsschluss erfolgt die Rechnungsstellung pro rata temporis,
- b. für Serviceabonnemente (vgl. Ziff. 4.2.b.): bei Vertragsabschluss in der Höhe der vereinbarten Anzahl an Stundenpaketen,
- c. für alle übrigen wiederkehrenden Leistungen: monatlich im Voraus,
- d. für einmalige Projekt-Leistungen: monatlich nach Aufwand.

9.2 Bei grösseren oder über einen längeren Zeitraum andauernden Aufträgen können Teilzahlungen, Zahlungspläne etc. verabredet werden. Die einzelnen Zahlungstermine und die Zahlungsraten sind in der Vertragsurkunde vereinbart.

9.3 Rechnungen sind rein netto 30 Tage ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei AEK massgebend.

9.4 Der Kunde darf Zahlungen weder zurückhalten noch kürzen. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn eine Leistung aus Gründen, die die AEK nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich wird.

9.5 Kommt der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nach, so gerät er ohne weiteres in Verzug und schuldet der AEK den gesetzlichen Verzugszins.

9.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit Forderungen der AEK zu verrechnen.

Art. 10 Beizug von Dritten

Die AEK ist berechtigt, Dritte zur Leistungserbringung beizuziehen. Der Kunde wird in geeigneter Form darüber informiert. Die AEK haftet für die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten.

Art. 11 Gegenstände der AEK

11.1 Gegenstände, die dem Kunden (insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des Vertrags) von der AEK zur Verfügung gestellt werden, verbleiben vollumfänglich im Eigentum der AEK. Daran bestehende allfällige Immaterialgüterrechte verbleiben ebenfalls vollumfänglich bei der AEK. Dem Kunden werden diesbezügliche Nutzungsrechte nur insoweit eingeräumt, als sie für die Erfüllung des Vertrages notwendig sind.

11.2 Bei Vertragsende, Vertragserfüllung oder auf Verlangen sind diese Gegenstände jederzeit an die AEK herauszugeben. Ein Retentionsrecht des Kunden an Gegenständen der AEK wird wegbedungen.

Art. 12 Vertragsdauer und Kündigung bei Dauerverträgen

12.1 Sofern nichts anderes vereinbart, kann jede Partei den Vertrag jeweils auf Ende eines Kalenderjahres kündigen.

12.2 Wurde im Vertrag eine Mindestlaufzeit vereinbart (z.B. bei Serviceverträgen), ist eine Kündigung frühestens auf Ablauf der Mindestlaufzeit möglich. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag automatisch jeweils um ein weiteres Jahr.

12.3 Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate und hat schriftlich zu erfolgen.

Art. 13 Termine und Verzug

13.1 Termine gelten mit der Bereitstellung der Leistung durch die AEK als eingehalten.

13.2 Hält die AEK verbindliche Termine nicht ein, kommt sie ohne weiteres in Verzug. In den übrigen Fällen hat der Kunde die AEK durch schriftliche Mahnung und unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist in Verzug zu setzen.

13.3 Eine Frist ist auch dann eingehalten, wenn die bestimmungsgemässe Nutzung durch den Kunden möglich beziehungsweise nicht beeinträchtigt ist, aber noch Nacharbeiten oder weitere Leistungen erforderlich sind (sog. Workarounds).

13.4 Kann die Leistung aufgrund von Verzögerungen, die nicht die AEK zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin erbracht werden, so hat die AEK Anspruch auf eine Anpassung des Terminprogramms und auf eine Verschiebung der vertraglich festgelegten Termine.

13.5 Kein Verschulden der AEK liegt namentlich vor bei Verzögerungen infolge von höherer Gewalt, behördlichen Massnahmen, Umweltereignissen und bei Verspätungen, welche aufgrund von Abhängigkeiten von Dritten entstanden sind.

13.6 Sobald für die AEK Verzögerungen erkennbar sind, zeigt sie diese dem Kunden unverzüglich schriftlich an.

Art. 14 Übergang von Nutzen und Gefahr

- 14.1 Bei der Lieferung von Produkten gehen Nutzen und Gefahr mit der Auslieferung des Liefergegenstands ab dem Lager AEK bzw. mit Abholung auf den Kunden über.
- 14.2 Werden die Produkte vom Kunden nicht terminkonform abgeholt, so werden sie auf Kosten und Risiko des Kunden während 5 Tagen aufbewahrt und ihm sodann nachgeschickt.

Art. 15 Warenrückgabe

- 15.1 Gelieferte Produkte werden nur nach vorheriger Vereinbarung mit der AEK zurückgenommen. Waren, die AEK nicht an Lager führt, werden nicht zurückgenommen. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Risiko des Kunden.
- 15.2 Die Rücksendung hat unter Beilage einer detaillierten Begründung sowie des Kaufbeleges zu erfolgen.
- 15.3 Die Produkte sind in Originalverpackung und in einwandfreiem Zustand zurückzusenden. Für geöffnete Software ist eine Rücksendung ausgeschlossen.
- 15.4 Die AEK behält sich vor, Produkte mit fehlender, defekter oder beschrifteter Originalverpackung oder nicht mehr einwandfreie Produkte dem Kunden auf dessen Kosten und Risiko wieder zu retournieren. Bei Rücksendung ohne Fehlerbeschreibung kann die AEK eine Fehlersuche auf Kosten des Kunden (Mindestaufwand eine Stunde) durchführen.

Art. 16 Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Produkte bleiben Eigentum von AEK bis zur vollständigen Bezahlung des Preises und aller Nebenforderungen. Die AEK ist berechtigt den Eigentumsvorbehalt in das entsprechende Register einzutragen.

Art. 17 Geistiges Eigentum

- 17.1 Sofern nicht anders vereinbart, verbleiben die Rechte an den im Rahmen der Vertragserfüllung geschaffenen Immaterialgütern (insbesondere Rechte an Erfindungen, Gestaltungen, Computersoftware, Texten, Plänen, Produktebezeichnungen) bei der AEK.
- 17.2 Der AEK stehen die weltweiten Rechte an dem im Rahmen des Vertrags geschaffenen Know-hows in Bezug auf Informationsverarbeitung (Ideen, Konzepte und Verfahren) ab dem Zeitpunkt ihrer Entstehung alleine und vollumfänglich der AEK zu. Die AEK hat insbesondere das Recht, das Know-how bei der Ausführung von Arbeiten ähnlicher Art für andere Kunden zu verwenden.
- 17.3 Die AEK räumt dem Kunden ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, unkündbares, übertragbares, nicht ausschliessliches Verwendungsrecht an den Immaterialgütern ein. Bei Leistungen, die gemäss Vertrag nur über oder für eine bestimmte Zeitdauer zu erbringen sind, beschränkt

sich dieses Recht auf die Dauer der entsprechenden Vereinbarung.

- 17.4 Sind für den Kunden erkennbar Produkte von Dritten Teil der Leistungen der AEK, anerkennt der Kunde zusätzlich die diesen Produkten zugehörigen Nutzungs- und Lizenzbedingungen dieser Dritten und räumt diesen das Recht ein, diese Nutzungs- und Lizenzbedingungen via AEK gegen den Auftraggeber durchzusetzen.

Art. 18 Rechtsgewährleistung

- 18.1 Bei der Erbringung der Services wird AEK gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht wesentlich verletzen.
- 18.2 AEK verteidigt den Kunden gegen jeden im Zusammenhang mit seiner vertragsgemässen Nutzung des Arbeitsresultates erhobenen Anspruch wegen Verletzung eines Schutzrechtes, sofern sie vom Kunden innerhalb von 30 Tagen schriftlich benachrichtigt wird und ihr die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und aller Verhandlungen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreites überlässt. Unter diesen Voraussetzungen führt die AEK den Rechtsstreit auf ihre Kosten und übernimmt auch Schadenersatz, der Dritten zugesprochen wird.
- 18.3 Wenn das Arbeitsresultat nach richterlichem Urteil oder nach dem Ermessen des Unternehmers Schutzrechte Dritter verletzt, hat die AEK das Recht, auf eigene Kosten Änderungen vorzunehmen, um die Schutzrechtsverletzung zu beseitigen oder die entsprechenden Rechte zu erwerben.
- 18.4 AEK ist von den vorstehenden Verpflichtungen entbunden, wenn ein schutzrechtlicher Anspruch darauf beruht, dass das Arbeitsresultat vom Kunden geändert wurde, oder dass dessen Nutzung unter anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen erfolgt.
- 18.5 Dem Kunden stehen gegenüber der AEK keine über diese Bestimmungen hinausgehenden Ansprüche zu.

Art. 19 Prüfung und Abnahme

- 19.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle Leistungen von AEK sofort nach deren Bereitstellung anzunehmen und auf Mängel zu prüfen (Abnahme).
- 19.2 Der Kunde hat festgestellte Mängel innert einer Frist von 7 Tagen der AEK anzuzeigen. Unterlässt er dies, gelten die Arbeiten als genehmigt.
- 19.3 AEK hat Mängel innert angemessener oder einer allfälligen vereinbarten Frist zu beheben.

Art. 20 Sachgewährleistung bei Lieferung von Produkten

- 20.1 Der Liefergegenstand ist nach Erhalt bzw. Abnahme unverzüglich zu kontrollieren. Beanstandungen sind innert 8 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich zu melden. Versäumt der Kunde diese Frist, gilt der Liefergegenstand als genehmigt. Mängel, die erst nach dieser Prüffrist erkennbar

werden, hat der Kunde der AEK sofort schriftlich anzuzeigen.

- 20.2 Die AEK gewährleistet, dass der Liefergegenstand frei von Mängeln in der Beschaffenheit und der vorgesehenen Gebrauchstauglichkeit ist sowie die vereinbarten und zugesicherten Eigenschaften aufweist.
- 20.3 Die AEK übernimmt eine Gewährleistung von einem Jahr ab Übergang von Nutzen und Gefahr. Erfolgt eine Montage des Liefergegenstandes beträgt die Gewährleistungspflicht ein Jahr ab Inbetriebnahme.
- 20.4 Die AEK entscheidet über eine Reparatur oder den Ersatz des mangelhaften Liefergegenstands nach eigenem Ermessen. Die gesetzlichen Sachgewährleistungsansprüche, insbesondere auf Minderung und Wandelung sind wegbedungen.
- 20.5 Die Gewährleistung sowie jede Haftung der AEK werden ausgeschlossen,
- für normale Abnutzung, schadhafte gewordene Verschleissteile und infolge Beschädigung durch Fehlbedienung oder zweckwidrigen bzw. unsachgemässen Gebrauchs durch den Kunden oder Dritte
 - für Beschädigungen infolge Durchführung unsachgemässer Arbeiten am Liefergegenstand durch den Kunden oder von der AEK nicht beauftragten Dritter;
 - wenn der Kunde von der AEK nicht genehmigte Zusatzgeräte anbringt oder nicht genehmigte Eingriffe und/oder Reparaturen am Liefergegenstand selbst vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt;
 - bei Sachmängeln an Komponenten des Liefergegenstands, die von Dritten hergestellt bzw. geliefert werden und für die eine separate Gewährleistung des Herstellers bzw. Zulieferers besteht (Herstellergarantie). Für diese Komponenten gelten ausschliesslich die Gewährleistungsbestimmungen und -fristen des Herstellers bzw. Zulieferers gemäss der dem Produkt beiliegenden Produktinformationsblätter oder ausdrücklicher Erwähnung in der Offerte;
 - für Schäden durch Verschulden Dritter, mangelhafte Wartung oder höhere Gewalt (vgl. Art. 23).
- 20.6 Ist wegen eines Mangels, für den AEK eine Gewährleistung übernimmt, ein Schaden entstanden, so haftet die AEK zusätzlich für dessen Ersatz gemäss Art. 22.

Art. 21 Sachgewährleistung bei werkvertraglichen Leistungen

- 21.1 Die AEK gewährleistet, dass ihre Leistungen die vereinbarten und zugesicherten Eigenschaften aufweisen sowie diejenigen Eigenschaften, welche der Kunde auch ohne besondere Vereinbarung voraussetzen durfte. Die AEK wendet die für Unterstützungs-, Wartungs- und Serviceleistungen übliche Sorgfalt an.

- 21.2 Liegt bei werkvertraglichen Leistungen ein Mangel vor, kann der Kunde zunächst nur eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Die AEK behebt den Mangel innerhalb angemessener Frist und trägt alle daraus entstehenden Kosten. Ist die Behebung des Mangels nur durch eine Neuherstellung möglich, so umfasst das Recht auf Nachbesserung auch das Recht auf Neuherstellung.
- 21.3 Hat die AEK die verlangte Nachbesserung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann der Kunde einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen. Bei erheblichen Mängeln kann er stattdessen vom Vertrag zurücktreten oder die erforderlichen Unterlagen (namentlich den Quellcode) - soweit die AEK zur Herausgabe berechtigt ist - herausverlangen und die entsprechenden Massnahmen selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen.
- 21.4 Sofern nicht anders vereinbart, sind Mängel innerhalb von 60 Tagen nach Entdeckung zu beanstanden. Die Gewährleistungsrechte verjähren innerhalb von einem Jahr ab Gesamtabnahme. Nach der Behebung von beanstandeten Mängeln beginnen die Fristen für den Instand gestellten Teil neu zu laufen. Arglistig verschwiegene Mängel können während zehn Jahren ab Gesamtabnahme geltend gemacht werden.
- 21.5 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, welche die AEK nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, höhere Gewalt (z.B. Erdbeben, Überschwemmungen, Brand, Terrorismus, Sabotage, Streiks), unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder externe Umgebungseinflüsse. Ebenso gelten die vertraglichen Garantien nicht für an Dritte übertragene Leistungsbestandteile, bezüglich derer keine verbindlichen Service-Qualitäten vereinbart werden können. Jede weitere Gewährleistung ist ausgeschlossen. Für Hardware, Software oder Dienstleistungen, die vom Kunden zur Verfügung gestellt werden, ist die AEK nicht verantwortlich.

Art. 22 Haftung

- 22.1 Soweit gesetzlich zugelassen, wird die Haftung der AEK
- beschränkt auf 50% der geschuldeten Vergütung bzw. im Falle von periodisch wiederkehrenden Vergütungen auf 50% der jährlich zu bezahlenden Vergütung. In jedem Fall ist die maximale Haftung jedoch auf CHF 1'000'000.00 beschränkt;
 - ausgeschlossen für indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter sowie für Mangelfolgeschäden oder Schäden infolge von Datenverlusten.
- 22.2 AEK haftet in keinem Fall für widerrechtlichen Inhalt der bei ihr gespeicherten Daten oder deren missbräuchliche Verwendung durch Dritte. Davon

ausgenommen ist die vorsätzliche oder eventualvorsätzliche Beteiligung.

- 22.3 Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss gelten sowohl für vertragliche als auch für ausservertragliche bzw. quasi-vertragliche Ansprüche.
- 22.4 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Personen oder Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht wurden.
- 22.5 Der Kunde ist bei behaupteter Haftpflicht von der AEK verpflichtet, dieser den Schadenfall unverzüglich schriftlich zu melden, ansonsten Verzicht auf Schadenersatz angenommen wird.

Art. 23 Höhere Gewalt

Die Vertragsparteien haften dann nicht für die Nichterfüllung des Vertrages, wenn diese auf von den Vertragsparteien nicht zu vertretende Ereignisse oder Umstände höherer Gewalt zurückzuführen ist und die betroffene Vertragspartei dies unverzüglich anzeigt und alle angemessenen Anstrengungen zur Vertragserfüllung unternimmt.

Art. 24 Geheimhaltung

- 24.1 Ohne Zustimmung der AEK darf der Kunde Informationen und Tatsachen, die mit dem Vertrag zusammenhängen oder im Lauf der Erbringung der Dienstleistungen von der AEK oder von Dritten erlangt werden, keiner Drittpartei offenbaren oder sie für andere Zwecke als zur Durchführung des Vertrages benutzen. Die Geheimhaltungspflicht dauert auch nach Beendigung des Vertrages an.
- 24.2 Sofern nicht anders vereinbart, bleiben Unterlagen, Daten und Arbeitsinstrumente und Know-how, welche die AEK dem Kunden im Rahmen der Vertragserfüllung überlässt, ausschliesslich Eigentum von AEK. Der Kunde darf sie nur für den eigenen Gebrauch verwenden. Jede andere Verwendung, wie z.B. Vervielfältigungen sowie der Einsatz bei Dritten oder eine Abgabe an Dritte, bedarf der schriftlichen Zustimmung der AEK. Daten, die den Auftrag betreffen und auf den Computern des Kunden gespeichert sind, sind nach Beendigung dieses Vertrages vollständig zu löschen. Die Unterlagen, Daten und Arbeitsinstrumente sind auf Verlangen der AEK unverzüglich zurückzugeben. bzw. zu löschen oder zu vernichten.

Art. 25 Datenschutz

- 25.1 Die AEK erhebt Daten (z.B. Kunden- und Messdaten etc.), die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen, insbesondere für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur benötigt werden.
- 25.2 Die AEK speichert und verarbeitet diese Daten für die Durchführung und Weiterentwicklung der vertraglichen Leistungen und die Erstellung von neuen und auf diese Leistungen bezogenen Angeboten.
- 25.3 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Daten aus dem Vertrag sowie ergänzende Daten, die bei der AEK vorhanden sind oder von Drit-

ten stammen, innerhalb der BKW Gruppe für Analysen der bezogenen Dienstleistungen (Kundenprofile), für personalisierte Werbeaktionen, für Kundenkontakte (z.B. Rückrufaktionen) sowie für die Entwicklung und Gestaltung von Produkten und Dienstleistungen im Tätigkeitsbereich der BKW Gruppe verwendet werden. Eine aktuelle Übersicht über die Unternehmen der BKW Gruppe und deren Tätigkeiten ist auf der Homepage www.bkw.ch verfügbar. **Der Kunde kann die Einwilligung jederzeit widerrufen.**

- 25.4 Die AEK ist berechtigt, Dritte beizuziehen und diesen Dritten die nötigen Daten zugänglich zu machen. Hierbei können auch Daten ins Ausland übermittelt werden.
- 25.5 Die AEK sowie Dritte halten sich in jedem Fall an die geltende Gesetzgebung, insbesondere das Datenschutzrecht. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich.

Art. 26 Datenschutz bei Auftragsdatenverarbeitung

- 26.1 Soweit die AEK mit der Bearbeitung von personenbezogenen Daten beauftragt ist, verpflichtet sie sich, diese Daten nur in Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz zu bearbeiten.
- 26.2 Die AEK bearbeitet die personenbezogenen Daten nur zu den im Vertrag vorgesehenen Zwecken. Ohne Zustimmung des Kunden darf sie die Daten nicht wiederverwenden, weitergeben oder sie zu einem anderen Zweck verwenden. Die AEK gibt personenbezogene Daten nur mit dem Einverständnis des Kunden oder der betroffenen Person an Dritte bekannt. Verlangt eine Drittperson die Bekanntgabe von personenbezogenen Daten, leitet die AEK das Begehren an den Kunden weiter.
- 26.3 Die AEK darf im Rahmen von Art. 10 nur Subunternehmer einsetzen, die sich zur Einhaltung der vorliegenden vertraglichen Datenschutzbestimmungen verpflichtet haben.
- 26.4 Die AEK gewährleistet die Sicherheit der Daten gemäss dem anerkannten Stand der Technik (z.B. Verschlüsselung, Kodierung etc.). Sie verpflichtet sich insbesondere, die ihr zu Systemen oder Daten des Kunden erteilten Zugriffsberechtigungen streng geheim zu halten und gegenüber unbefugten Dritten nicht bekannt zu geben.
- 26.5 Sobald die AEK die Daten nicht mehr benötigt, spätestens jedoch nach Beendigung des Vertrages, sind die bearbeiteten Daten nach Absprache mit dem Kunden zu vernichten oder an den Kunden zu übergeben. Die AEK hat auch alle Kopien zu vernichten.

Art. 27 Abtretungsverbot

Der Kunde kann Ansprüche aus dem Vertrag oder den vorliegenden AGB nicht ohne das Einverständnis von der AEK an Dritte abtreten.

Art. 28 Übertragung

- 28.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag allfälligen Rechtsnachfolgern zu übertragen. Die Vertragsparteien haften gegenseitig für alle Schäden, die durch die Verletzung dieser Pflicht entstehen.
- 28.2 Eine Rechtsnachfolge ist nur mit Zustimmung der anderen Partei möglich. Die Zustimmung kann nur dann verweigert werden, wenn ein wichtiger Grund die Ablehnung des Dritten rechtfertigt, namentlich wenn dieser nicht hinreichende Gewähr für die einwandfreie Erfüllung dieses Vertrages bietet.
- 28.3 Für die Übertragung an Gruppengesellschaften der BKW AG bedarf es keiner Zustimmung der anderen Vertragspartei. Unter Gruppengesellschaft ist eine Gesellschaft zu verstehen, an der die AEK direkt oder indirekt zu mehr als 50% beteiligt ist oder die sie auf andere Weise kontrolliert.

Art. 29 Rechtsgültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrags unwirksam sein oder werden, oder sollte sich eine ungewollte Regelungslücke herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer regelungsbedürftigen Lücke soll eine rechtswirksame Bestimmung treten, welche die Vertragsparteien unter angemessener Berücksichtigung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen sowie Sinn und Zweck des Vertrages im Hinblick auf eine solche Regelungslücke vereinbart hätten.

Art. 30 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es findet schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag wird **der Sitz der AEK Elektro AG als ausschliesslicher Gerichtsstand** vereinbart.

1. März 2020

AEK Elektro AG
Dammstrasse 12
4500 Solothurn

Telefon 032 624 86 86
info@aekelektro.ch
www.aekelektro.ch